

# Hauptsatzung

Aufgrund § 12 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Die Stadt**

- (1) Namen und Zeichen
  - a) Die Stadt führt den Namen „Twistringen“.
  - b) Die Namen der ehemaligen Gemeinden Abbenhausen, Altenmarhorst, Heiligenloh, Mörsen, Natenstedt, Rüssen, Scharrendorf, Stelle und Twistringen werden als Ortsteilbezeichnungen weitergeführt.
  - c) Das Wappen der Stadt zeigt auf einem Schild im oberen roten Feld ein weißes Ross. Im unteren gelben Feld sind auf einem roten Querbalken drei gelbe Zahnräder - als Zeichen der Industrie – angebracht
  - d) Die Farben der Stadt sind rot-gelb.
  - e) Die Flagge der Stadt ist rot-gelb und zeigt das Stadtwappen.
  - f) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Twistringen - Landkreis Diepholz“.
  - g) Die Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu privaten Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (2) Es werden folgende Ortschaften gebildet:
  - a) Ortschaft Twistringen für den Bereich der ehemaligen Stadt Twistringen und zusätzlich aus der Flur 8, Gemarkung Mörsen, das ehemalige Flurstück 40/1, mit Ausnahme der Grundstücke Grenzstraße 27,29 und 31, und das ehemalige Flurstück 65.
  - b) Ortschaft Mörsen für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Mörsen mit Ausnahme des ehemaligen Flurstückes 40/1, mit Ausnahme der Grundstücke Grenzstraße 27,29 und 31, und des ehemaligen Flurstückes 65, beide gelegen in der Flur 8, Gemarkung Mörsen.
  - c) Ortschaft Scharrendorf für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Scharrendorf
  - d) Ortschaft Abbenhausen für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Abbenhausen
  - e) Ortschaft Altenmarhorst für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Altenmarhorst
  - f) Ortschaft Heiligenloh für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Heiligenloh
  - g) Ortschaft Natenstedt für den Bereich der ehemaligen Gemeinden Natenstedt und Rüssen
  - h) Ortschaft Stelle für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Stelle
- (3) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Ortsräte beträgt
  - a) in der Ortschaft Abbenhausen = 7
  - b) in der Ortschaft Altenmarhorst = 7
  - c) in der Ortschaft Heiligenloh = 9
  - d) in der Ortschaft Mörsen = 9
  - e) in der Ortschaft Natenstedt = 7
  - f) in der Ortschaft Scharrendorf = 9
  - g) in der Ortschaft Stelle = 7
  - h) in der Ortschaft Twistringen = 11
- (4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

## **§ 2 Regelungen zur Stadtverwaltung**

- (1) Vertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters
  - a) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie oder er gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

- b) An Stelle der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters wird der Bürgermeister für das Aufgabengebiet 'Finanzen' durch den Leiter des Fachbereiches I vertreten.
  - c) Für den Fall der Verhinderung der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bestimmt der Rat durch Beschluss eine weitere Bedienstete oder einen weiteren Bediensteten mit der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Die Wertgrenzen im Sinne des § 58 I NKomVG (Beschlussvorbehalt des Rates) betragen 20 T€. Bis zu diesem Betrag entscheidet der Verwaltungsausschuss, soweit die Angelegenheit nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen.

### **§ 3 Information und Beteiligung der Einwohner**

- (1) Verkündung von Rechtsvorschriften
- a) Satzungen und Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht.
  - b) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Oldenburg hingewiesen.
  - c) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Oldenburg veröffentlicht, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu Versammlungen im Sinne des § 85 NKomVG wird unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Anregungen und Beschwerden
- a) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
  - b) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
  - c) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Twistingen zum Gegenstand haben, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Das gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
  - d) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

Twistingen, den 02.07.2012

gez. Karl Meyer  
Bürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt  
des Landkreises Diepholz am  
16.07.2012

## 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Twistringen

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 02.07.2012 beschlossen:

Art. 1

Der § 3, Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 3 Information und Beteiligung der Einwohner

(1) Verkündung von Rechtsvorschriften

a) Satzungen und Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Twistringen werden im elektronischem Amtsblatt für den Landkreis Diepholz im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist in der Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz nachrichtlich hinzuweisen.

b) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Internet unter der Adresse <https://www.twistringen.de/ortsuebliche-bekanntmachungen> bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist in der Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Zu Einwohnerversammlungen im Sinne des § 85 V NKomVG wird unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand durch ortsübliche Bekanntmachung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft

Twistringen 17.12.2021

gez. Jens Bley

Bürgermeister